

Satzung

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Rodder vom 14.12.2021

Der Ortsgemeinderat Rodder hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	2
§ 3 Ermittlungsgebiete	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	5
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	5
§ 9 Vorausleistungen	5
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	5
§ 11 Beitragsschuldner	5
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung	6
§ 14 Öffentliche Last	7
§ 15 In-Kraft-Treten	7

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, für die in der Vergangenheit einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG oder Erschließungsbeiträge nach dem BauGB gezahlt wurden, vorbehaltlich § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, verschont werden. Die Verschonungsdauer wird anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

Beitragssatz	→ Dauer der Verschonung
0,01 € - 1,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 1 Jahr
1,01 € - 2,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 2 Jahre
2,01 € - 3,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 3 Jahre
3,01 € - 4,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 4 Jahre
4,01 € - 5,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 5 Jahre
5,01 € - 6,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 6 Jahre
6,01 € - 7,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 7 Jahre
7,01 € - 8,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 8 Jahre
8,01 € - 9,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 9 Jahre
9,01 € - 10,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 10 Jahre
10,01 € - 11,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 11 Jahre
11,01 € - 12,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 12 Jahre
12,01 € - 13,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 13 Jahre
13,01 € - 14,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 14 Jahre
14,01 € - 15,00 € pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→ 15 Jahre

15,01 € - 16,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→	16 Jahre
16,01 € - 17,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→	17 Jahre
17,01 € - 18,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→	18 Jahre
18,01 € - 19,00 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→	19 Jahre
Ab 19,01 €	pro qm gewichtete Grundstücksfläche	→	20 Jahre

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

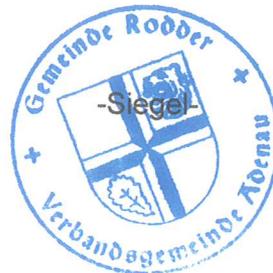
§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Rodder über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 18.01.2000 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Rodder, den 14.12.2021

Thomas Jüngling
-Ortsbürgermeister-



Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Rodder

Folgende Verkehrsanlagen werden als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt:

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes Rodder werden als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt. Sie bilden eine einheitliche Abrechnungseinheit.

Begründung:

Nach § 10a KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen trifft die Gemeinde unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Bei dem vorliegenden Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit) handelt es sich um die einzige, einheitlich zusammenhängend bebaute Ortslage der Ortsgemeinde. Die Einwohnerzahl (30.06.2020) beträgt 246 Einwohner. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist daher geboten, da sich die öffentliche Einrichtung und das Gemeindegebiet decken. Der konkret zurechenbare Vorteil im Sinne eines Lagevorteils ist für alle Grundstücke des Ermittlungsgebietes durch die Möglichkeit der Nutzung der die Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen gegeben.

